



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2014

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- | | |
|----------------|---|
| 1. 9 W 34/14 | Beschluss vom 10.10.2014
Prozesskostenhilfe, angemessenes Hausgrundstück |
| 2. 12 U 127/13 | Urteil vom 22.08.2014
Verbandsprozess, Vertragsklausel, Entgelterhöhung, Räumung, Einlagerung |
| 3. 15 W 20/13 | Beschluss vom 18.02.2014
Berichtigung, Familiennamen, türkisches Namens- und Personenstandsrecht |
| 4. 15 W 80/13 | Beschluss vom 26.02.2014
Aufgebot unbekannter Erben |
| 5. 15 W 280/13 | Beschluss vom 07.02.2014
Todeserklärung, verschollen |
| 6. 15 W 46/14 | Beschluss vom 21.02.2014
Übertragung des Verfahrens, Richter, Rechtspfleger |
| 7. 15 W 122/14 | Beschluss vom 10.07.2014
Inhaltsänderung, Grunddienstbarkeit |
| 8. 15 W 273/14 | Beschluss vom 29.07.2014
Ergänzung, Feststellungsbeschluss, Kostenentscheidung |
| 9. 19 U 169/13 | Urteil vom 20.06.2014
Allgemeine Geschäftsbedingungen, Ankaufsuntersuchung, Beschaffenheitsvereinbarung |

10. 19 W 21/14 **Beschluss vom 15.10.2014**
Prozesskostenhilfe, Lotterie, mutwillig, Gewinnzusage, spanische Firma
11. 26 U 21/13 **Urteil vom 05.09.2014**
Nachbesserungsversuche eines Zahnarztes bei einer gebotenen Neuanfertigung
12. 26 U 56/13 **Urteil vom 12.09.2014**
Zahnarzt, grober Behandlungsfehler, Eingliederung, Brücke, abstehende Kronenränder
13. 27 U 25/14 **Urteil vom 19.08.2014**
Insolvenzanfechtung, Vorsatzanfechtung, Sozialversicherungsbeitrag, Zahlungseinstellung, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, Kenntnis der Beklagten
14. 32 SA 59/14 **Beschluss vom 23.09.2014**
Erfüllungsort, Geldschuld, Zuständigkeitsbestimmung
15. 32 SA 70/14 **Beschluss vom 20.10.2014**
Zuständigkeitsbestimmung, dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen
16. 32 SA 72/14 **Beschluss vom 20.10.2014**
Zuständigkeitsbestimmung, grober Rechtsfehler, Bindungswirkung, Energielieferung, Vergütung, Versorgungsunternehmen

Familiensenate

1. 3 UF 109/13 **Beschluss vom 15.09.2014**
Internationale Gerichtszuständigkeit im Sorgerechtsentziehungsverfahren, Maßstab für die Abänderung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung gem. § 1696 BGB, Erfordernis der Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens am Maßstab der §§ 1666, 1666a BGB
2. 6 WF 190/13 **Beschluss vom 22.04.2014**
Abrechnung des Ergänzungspflegers nach RVG
3. 6 WF 26/14 **Beschluss vom 15.08.2014**
Vergütung des Verfahrensbeistandes bei bloßer Entgegennahme der Bestellungsurkunde
4. 6 WF 35/14 **Beschluss vom 25.07.2014**
Einigungsgebühr im Umgangsverfahren
5. 6 WF 61/14 **Beschluss vom 04.07.2014**
Vergütung des Verfahrensbeistandes bei Aufhebung und Zurückverweisung
6. 6 WF 93/14 **Beschluss vom 05.09.2014**
Streitwert des Stufenantrags

Strafsenate

1. 1 RBs 1/14 **Beschluss vom 09.09.2014**
Start-Stopp-Automatik, Mobiltelefon, Benutzung
2. 1 RBs 125/14 **Beschluss vom 04.09.2014**
Bedeutung des Zusatzschildes "Schneeflocke"

3. 1 RBs 145/14 **Beschluss vom 11.09.2014**
Verfahrensrüge, Anforderungen, Widerspruch, Angriffsrichtung, Zufallsfund
4. 1 RBs 162/14 **Beschluss vom 07.10.2014**
Überholen, Überholverbot
5. 1 RVs 72/14 **Beschluss vom 09.09.2014**
Schuldspruchberichtigung durch Revisionsgericht
6. 1 Vollz(Ws) 181/14 **Beschluss vom 23.09.2014**
Selbstverpflegung, Verpflegungsgeld, Sicherungsverwahrung
7. 1 Vollz(Ws) 295/14 **Beschluss vom 11.09.2014**
Sicherungsverwahrung, Telefonate, Rückrufe
8. 1 Vollz(Ws) 352/14 **Beschluss vom 23.09.2014**
FSK 18, Filme in Justizvollzugsanstalt, Gewaltdarstellung, Pornographie, Medien
9. 1 Vollz(Ws) 356/14 **Beschluss vom 09.09.2014**
verbale Auseinandersetzung, Disziplinarmaßnahme
10. 1 Vollz(Ws) 367/14 **Beschluss vom 30.09.2014**
vollzugsöffnende Maßnahmen, Lockerungen, Ermessen, Vollzugsziel, Sicherungsverwahrung
11. 1 Vollz(Ws) 378/14 **Beschluss vom 23.09.2014**
Sicherungsverwahrung, Haschischkonsum, schwere Verfehlung
12. 1 Vollz(Ws) 411/14 **Beschluss vom 23.09.2014**
Maßregelvollzug, psychiatrisches Krankenhaus, Fesselung, Vorführung, Anhörungstermin
13. 1 Ws 477/14 **Beschluss vom 02.10.2014**
Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel, Beschränkung, Berufung, Unzulässigkeit, Teilrücknahme, Rechtsmittel
14. 2 Ws 169/14 **Beschluss vom 19.08.2014**
Ablehnung, erfolglos, sofortige Beschwerde, erkennender Richter, Zurückverweisung
15. 2 Ws 211/14 **Beschluss vom 18.09.2014**
Anfechtung, Auslagenentscheidung, unzulässige sofortige Beschwerde
16. 3 Sbd I 10/14 **Beschluss vom 07.10.2014**
Befasstsein, Strafvollstreckungskammer, Entlassung, bedingte
17. 3 Ws 303/14 **Beschluss vom 11.09.2014**
Beschwerde, vorläufige Entziehung Fahrerlaubnis, Prüfungskompetenz, Revision

- | | |
|------------------------|---|
| 18. 3 Ws 304/14 | Beschluss vom 18.09.2014
Widerruf Strafaussetzung, Bewährung, nachträgliche Gesamtstrafenbildung |
| 19. 3 Ws 357/14 | Beschluss vom 16.10.2014
Wiedereinsetzung, Postlaufzeit, Einschreiben |
| 20. 3 RVs 65/14 | Beschluss vom 11.09.2014
Beschränkung Revision Unterbringung Entziehungsanstalt |
| 21. 3 RVs 72/14 | Beschluss vom 26.09.2014
Revisionsbegründung, Unterzeichnung, Rechtsanwalt, Verteidiger, Vertretungszusatz |
| 22. 3 RVs 75/14 | Beschluss vom 07.10.2014
Haftbefehl, Aufhebung, Revisionsgericht |
| 23. 5 RVs 67/14 | Beschluss vom 09.09.2014
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei bewusstem Verstreichenlassen der Frist und Irrtum über Rechtsfolgen |
| 24. 5 RVs 85/14 | Beschluss vom 11.09.2014
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Ladung zur Berufungsverhandlung, Ersatzzustellung |
| 25. 5 RVs 87/14 | Beschluss vom 11.09.2014
Verurteilung wegen unerlaubten Eingriffs in verwandte Schutzrechte ("Raubkopien"), Anforderungen an die Feststellungen |

Zivilsenate

zu 1: 9 W 34/14 Beschluss vom 10.10.2014
Prozesskostenhilfe, angemessenes Hausgrundstück

Zur Zumutbarkeit der Belastung/Verwertung eines Hausgrundstücks zwecks Deckung der Prozesskosten aus eigenen Mitteln.

zu 2: 12 U 127/13 Urteil vom 22.08.2014
Verbandsprozess, Vertragsklausel, Entgelterhöhung, Räumung, Einlagerung

1. Für einen Wohn- und Betreuungsvertrag sieht § 9 Abs. 1 S. 1 WBVG eine Entgelterhöhung und eine Erhöhung der gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen durch einseitige Erklärung des Unternehmers nicht vor.

2. Eine hiervon zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vertragsklausel des Unternehmers ist gemäß § 16 WBVG und wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

3. Gegen §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 309 Nr. 7 BGB verstößt eine Vertragsklausel des Unternehmers, die ihm nach Vertragsende und fruchtloser Nachfrist die Räumung des überlassenen Wohnraums und die Einlagerung der persönlichen Sachen des Verbrauchers auf dessen Gefahr und Kosten gestattet.

zu 3: 15 W 20/13 Beschluss vom 18.02.2014
Berichtigung, Familiennamen, türkisches Namens- und Personenstandsrecht

Für die Berichtigung eines Familiennamens ist nach Aufdeckung der Identität als türkische Staatsangehörige das türkische Namens- und Personenstandsrecht maßgeblich.

zu 4: 15 W 80/13 Beschluss vom 26.02.2014
Aufgebot unbekannter Erben

Das Nachlassgericht kann zum Ausschluss möglicher Miterben das dem gemäß § 2358 Abs. 2 BGB zustehende Ermessen in dem Sinne auszuüben haben, dass ein Aufgebotsverfahren durchzuführen ist.

Zu 5: 15 W 280/13 Beschluss vom 07.02.2014
Todeserklärung, verschollen

Zu den Voraussetzungen der Todeserklärung nach § 3 VerschG.

zu 6: 15 W 46/14 Beschluss vom 21.02.2014
Übertragung des Verfahrens, Richter, Rechtspfleger

Ist ein Erbschein wegen einer formenwirksamen letztwilligen Verfügung aufgrund gesetzlicher Erbfolge zu erteilen, kann der Richter die Entscheidung über den Erbscheinsantrag dem Rechtspfleger übertragen.

zu 7: 15 W 122/14 Beschluss vom 10.07.2014
Inhaltsänderung, Grunddienstbarkeit

Zur Inhaltsänderung einer Grunddienstbarkeit: § 877 BGB regelt eine nachträgliche Abwandlung der Befugnisse des Berechtigten, die unter Wahrung der Identität des bestehenden Rechts weder Begründung, Übertragung, Belastung noch Aufhebung ist. § 877 BGB regelt nicht Änderungen, die die Rechtsinhaberschaft betreffen.

zu 8: 15 W 273/14 Beschluss vom 29.07.2014
Ergänzung, Feststellungsbeschluss, Kostenentscheidung

Enthält der Tenor eines Feststellungsbeschlusses keine Kostenentscheidung, darf verfahrensrechtlich eine nachträgliche Kostenentscheidung nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.

zu 9: 19 U 169/13 Urteil vom 20.06.2014
Allgemeine Geschäftsbedingungen, Ankaufsuntersuchung, Beschaffenheitsvereinbarung

1. Auslegung einer Vereinbarung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach die bei der tierärztlichen Ankaufsuntersuchung getroffenen Feststellungen zum Gesundheitszustand eines Pferdes dessen Beschaffenheit darstellen sollen.

2. Unwirksamkeit einer Vereinbarung im Verbrauchsgüterkauf, wonach die Befunde der Röntgenaufnahmen mit Abholung des Pferdes vom Käufer anerkannt werden.

zu 10: 19 W 21/14 Beschluss vom 15.10.2014
Prozesskostenhilfe, Lotterie, mutwillig, Gewinnzusage, spanische Firma

Keine Prozesskostenhilfe für Klage aus der Gewinnzusage einer in Spanien ansässigen Firma, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig erscheint.

zu 11: 26 U 21/13 Urteil vom 05.09.2014
Nachbesserungsversuche eines Zahnarztes bei einer gebotenen Neuanfertigung

Einem Zahnarzt steht ein Vergütungsanspruch dann nicht zu, wenn er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung durch den Patienten veranlasst hat. Ist die geleistete Arbeit des Zahnarztes für den Patienten nicht wieder verwendungsfähig, entfällt auch der Anspruch auf anteilige Vergütung der zahnärztlichen Leistung. Ist die Neuanfertigung des Zahnersatzes geboten, muss der Patient sich nicht mit Nachbesserungsversuchen zufrieden geben.

zu 12: 26 U 56/13 Urteil vom 12.09.2014
Zahnarzt, grober Behandlungsfehler, Eingliederung, Brücke, abstehende Kronenränder

Abstehende Kronenränder (eine Stufe zwischen den natürlichen Zähnen und der künstlichen Krone) entsprechen nicht dem zahnärztlichen Standard. Ein Zahnarzt handelt grob behandlungsfehlerhaft, wenn er einen Patienten ohne ausdrücklichen Hinweis darauf entlässt, dass eine von ihm eingegliederte Brücke nachbesserungsbedürftig ist.

zu 13: 27 U 25/14 Urteil vom 19.08.2014
Insolvenzanfechtung, Vorsatzanfechtung, Sozialversicherungsbeitrag, Zahlungseinstellung, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, Kenntnis der Beklagten

Zur (fehlenden) Kenntnis des beklagten Sozialversicherungsträgers vom Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, und insoweit im Rahmen der Gesamtschau im Einzelfall zu beurteilenden Beweisanzeichen.

zu 14: 32 SA 59/14 Beschluss vom 23.09.2014
Erfüllungsort, Geldschuld, Zuständigkeitsbestimmung

Zum Erfüllungsort bei Geldschulden.

zu 15: 32 SA 70/14 Beschluss vom 20.10.2014
Zuständigkeitsbestimmung, dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen

Zur Anwendung des § 26 ZPO, wenn Gegenstand der Klage ein schuldrechtlicher Anspruch auf Auflassung ist.

zu 16: 32 SA 72/14 Beschluss vom 20.10.2014
Zuständigkeitsbestimmung, grober Rechtsfehler, Bindungswirkung, Energie-
lieferung, Vergütung, Versorgungsunternehmen

1. Macht ein Versorgungsunternehmen gegenüber einem Kunden Vergütungsansprüche aus Energielieferungen geltend, die der Kunde bisher nicht beglichen hat, weil er den Abschluss eines Vertrages und die vom Unternehmen veranlassten Energielieferungen bestreitet, erfasst die Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG diese Zahlungsansprüche nicht, da nicht der Anspruch auf Grundversorgung oder eine sich aus dem EnWG ergebende Rechtsbeziehung Streitgegenstand ist.

2. Ist die für die Zuständigkeit maßgebliche Rechtslage für ein Gericht ohne umfangreiche Rechtsprüfung leicht erkennbar und wird gleichwohl trotz erhobener Einwendungen einer Partei und ohne eine inhaltliche Auseinandersetzung mit entgegenstehender obergerichtlicher Rechtsprechung die Verweisung an ein sachlich nicht zuständiges Gericht ausgesprochen, kann ein grober Rechtsfehler vorliegen, der die Verweisung als willkürlich erscheinen und die Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO entfallen lässt.

Familiensenate

zu 1: 3 UF 109/13 Beschluss vom 15.09.2014
Internationale Gerichtszuständigkeit im Sorgerechtsentziehungsverfahren,
Maßstab für die Abänderung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung
gem. § 1696 BGB, Erfordernis der Einholung eines psychiatrischen
Sachverständigen Gutachtens am Maßstab der §§ 1666, 1666a BGB

1. Trotz des Grundsatzes in § 65 Abs. 4 FamFG, dass es im Beschwerdeverfahren unerheblich ist, ob das Familiengericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat, hat das Beschwerdegericht seine und des erstinstanzlichen Gerichts internationale Zuständigkeit positiv festzustellen.

2. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte für die Regelung der elterlichen Sorge folgt abschließend aus Art. 8 Abs. 1 Brüssel-IIa-Verordnung. Danach ist die Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (hier: rumänisch) sowie unabhängig von dem früheren Aufenthalt der Familie im Ausland gegeben, wenn das betroffene Kind zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ein Rückgriff auf Art. 21 EGBGB oder § 99 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG kommt insoweit nicht in Betracht.

3. Ausländische Sorgerechtsentscheidungen, die im Inland anerkennungsfähig sind (hier ein Urteil eines rumänischen Gerichtshofs zur „Großerziehung und Belehrung“ des Kindes), können in Deutschland am Maßstab des § 1696 BGB abgeändert werden, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist, da die Fürsorge für das Kind stets Vorrang hat.

4. Besteht bei dem betroffenen Kind und/oder einem Elternteil der Verdacht auf eine psychiatrische Erkrankung oder Störung, ist die Frage der Erziehungseignung des Elternteils, der krankheitsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes und der Möglichkeit einer Trennung des Kindes von dem Elternteil bzw. Rückführung zu diesem am Maßstab der §§ 1666, 1666a BGB regelmäßig nicht allein mit einem familienpsychologischen Sachverständigengutachten, sondern ergänzend mit einem psychiatrischen Sachverständigengutachten zu klären.

zu 2: 6 WF 190/13 Beschluss vom 22.04.2014
Abrechnung des Ergänzungspflegers nach RVG

Ein zum Ergänzungspfleger bestellter Rechtsanwalt kann eine Vergütung nach dem RVG dann beanspruchen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit einen Vertrag zu überprüfen hat, durch den Gesellschaftsanteile an einer KG von den Kindeseltern auf die von ihm betreuten Kinder übertragen werden.

zu 3: 6 WF 26/14 Beschluss vom 15.08.2014
Vergütung des Verfahrensbeistandes bei bloßer Entgegennahme der Bestellsurkunde

Wird der Verfahrensbeistand nicht in irgendeiner Weise zur Unterstützung des Kindes tätig, sondern erschöpft sich seine Tätigkeit in der Entgegennahme der Bestellsurkunde, kann er eine Vergütung nicht beanspruchen.

zu 4: 6 WF 35/14 Beschluss vom 25.07.2014
Einigungsgebühr im Umgangsverfahren

Einigen sich die Kindeseltern anlässlich eines außergerichtlichen Zusammentreffens ohne Anwälte über die Ausgestaltung des Umgangs des Kindesvaters mit dem gemeinsamen Kind, so kann der dem Kindesvater beigeordnete Rechtsanwalt keine Einigungsgebühr beanspruchen.

zu 5: 6 WF 61/14 Beschluss vom 04.07.2014
Vergütung des Verfahrensbeistandes bei Aufhebung und Zurückverweisung

Wird in einer Kindschaftssache der amtsgerichtliche Beschluss im Beschwerdeverfahren aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen, so erhält der Verfahrensbeistand keine erneute Vergütung im zurückverwiesenen Verfahren.

zu 6: 6 WF 93/14 Beschluss vom 05.09.2014
Streitwert des Stufenantrags

Maßgeblich für den Streitwert des Stufenantrags sind die Vorstellungen des Antragstellers zur Höhe des Leistungsanspruchs bei Einleitung des Verfahrens; dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller zunächst nicht dazu aufgefordert wird, sich zu diesen Vorstellungen zu äußern und dies erst nach Abschluss des Verfahrens nachholt.

Strafsenate

zu 1: 1 RBs 1/14 Beschluss vom 09.09.2014

Start-Stopp-Automatik, Mobiltelefon, Benutzung

Eine verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons durch einen Fahrzeugführer liegt nicht vor, wenn das Fahrzeug steht und der Motor infolge eines automatischen Ausschaltens des Motors (Start-Stopp-Funktion) ausgeschaltet ist. Das Gesetz differenziert insoweit nicht zwischen einer manuellen oder automatischen Abschaltung des Motors.

zu 2: 1 RBs 125/14 Beschluss vom 04.09.2014

Bedeutung des Zusatzschildes "Schneeflocke"

Das eine Schneeflocke (vgl. § 39 Abs. 7 StVO) darstellende Zusatzschild i.S.v. § 39 Abs. 3 StVO zum die Geschwindigkeit begrenzenden Schild enthält bei sinn- und zweckorientierter Betrachtungsweise lediglich einen -- entbehrlichen -- Hinweis darauf, dass die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Gefahrenabwehr wegen möglicher winterlicher Straßenverhältnisse dient.

zu 3: 1 RBs 145/14 Beschluss vom 11.09.2014

Verfahrensrüge, Anforderungen, Widerspruch, Angriffsrichtung, Zufallsfund

Wird eine Verletzung des § 100h StPO (i.V.m. § 46 OWiG) durch eine Videomessung mittels einer Verfahrensrüge geltend gemacht, so muss – um den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 StPO zu genügen – mitgeteilt werden, dass, wann und mit welcher Angriffsrichtung der Verwertung der Videomessung in der Hauptverhandlung widersprochen wurde.

zu 4: 1 RBs 162/14 Beschluss vom 07.10.2014

Überholen, Überholverbot

Das Zeichen 276 verbietet nicht nur den Beginn, sondern auch die Fortsetzung und die Beendigung des Überholvorgangs innerhalb der Überholverbotszone; ein bereits eingeleiteter Überholvorgang muss andernfalls noch vor dem Verbotsschild abgebrochen werden.

zu 5: 1 RVs 72/14 Beschluss vom 09.09.2014

Schuldpruchberichtigung durch Revisionsgericht

Eine Schuldpruchberichtigung durch das Revisionsgericht ist bei eingetretener horizontaler Teilrechtskraft nur in Ausnahmefällen zulässig.

zu 6: 1 Vollz(Ws) 181/14 Beschluss vom 23.09.2014
Selbstverpflegung, Verpflegungsgeld, Sicherungsverwahrung

Zur Höhe des Verpflegungsgeldes bei Selbstverpflegung im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

zu 7: 1 Vollz(Ws) 295/14 Beschluss vom 11.09.2014
Sicherungsverwahrung, Telefonate, Rückrufe

§ 26 SVVollzG NW betrifft sowohl eingehende wie ausgehende Telefonate. In wie weit dem Sicherungsverwahrten zu gestatten ist, von außerhalb der Anstalt zurückgerufen zu werden, richtet sich nach den allgemeinen Regeln, wie sie im Senatsbeschluss vom 01.04.2014 (1 Vollz (Ws) 93/14) dargestellt wurden.

zu 8: 1 Vollz(Ws) 352/14 Beschluss vom 23.09.2014
FSK 18, Filme in Justizvollzugsanstalt, Gewaltdarstellung, Pornographie, Medien

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Strafgefangenen der Besitz bzw. Erwerb von Medien, die lediglich eine sog "FSK18"-Freigabe besitzen, nicht gestattet wird.

zu 9: 1 Vollz(Ws) 356/14 Beschluss vom 09.09.2014
verbale Auseinandersetzung, Disziplinarmaßnahme

Einfache, auch im Leben in Freiheit vorkommende Formen verbaler Auseinandersetzung (unter Gefangenen), rechtfertigen keine Disziplinarmaßnahme wegen Verstoßes gegen § 82 Abs. 1 S. 12 StVollzG, so lange nicht dadurch die Abläufe in der Anstalt, wie etwa der Produktionsprozess im Anstaltsbetrieb, oder die Sicherheit (etwa aufgrund der Gefahr von Zusammenrottung anderer Gefangener und Bildung verfeindeter Gruppen) gestört werden.

zu 10: 1 Vollz(Ws) 367/14 Beschluss vom 30.09.2014
vollzugsöffnende Maßnahmen, Lockerungen, Ermessen, Vollzugsziel, Sicherungsverwahrung

1. Bei § 53 Abs. 2 SVVollzG NW handelt es sich um eine Vorschrift des zwingenden Rechts, nicht um eine Ermessensvorschrift.
2. Es ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift, dass diese dem Vollzugsziel dienen.
3. Zur Frage, wann "konkrete Anhaltspunkte" für das Vorliegen von Gründen für eine Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen vorliegen können.

zu 11: 1 Vollz(Ws) 378/14 Beschluss vom 23.09.2014
Sicherungsverwahrung, Haschischkonsum, schwere Verfehlung

Haschischkonsum im Vollzug der Sicherungsverwahrung ist als eine schwere Verfehlung im Sinne des – mit § 103 Abs. 2 StVollzG gleichlautenden – § 80 Abs. 2 SVVollzG NW einzustufen.

zu 12: 1 Vollz(Ws) 411/14 Beschluss vom 23.09.2014
Maßregelvollzug, psychiatrisches Krankenhaus, Fesselung, Vorführung, Anhörungstermin

Eine Fesselung im Rahmen einer Vorführung, allein aus allgemeinen Sicherheitserwägungen oder zur Vorbeugung einer möglich erscheinenden Flucht, ist bei nach § 63 StGB untergebrachten Maßregelpatienten mangels Vorhandenseins einer entsprechenden Gesetzesgrundlage unzulässig.

zu 13: Ws 477/14 Beschluss vom 02.10.2014
Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel, Beschränkung, Berufung, Unzulässigkeit, Teilrücknahme, Rechtsmittel

Eine Rechtsmittelbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ist nicht etwa aufgrund der Regelung des § 55 Abs. 1 JGG unzulässig. Die Wirksamkeit einer Rechtsmittelbeschränkung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Wird ein Rechtsmittel entgegen § 55 Abs. 1 JGG (wirksam) beschränkt, so führt dies zu seiner Unzulässigkeit.

zu 14: 2 Ws 169/14 Beschluss vom 19.08.2014
Ablehnung, erfolglos, sofortige Beschwerde, erkennender Richter, Zurückverweisung

Erfolgreiche Ablehnung eines erkennenden Richters; Unzulässigkeit der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde. Eigenschaft als erkennender Richter nach Zurückverweisung.

zu 15: 2 Ws 211/14 Beschluss vom 18.09.2014
Anfechtung, Auslagenentscheidung, unzulässige sofortige Beschwerde

Die auf § 472 a Abs. 2 S. 1 StPO beruhende Auslagenentscheidung kann von dem Beschuldigten mangels Anfechtbarkeit der nach § 406 Abs. 1 S. 3 StPO getroffenen Hauptentscheidung nicht mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden; eine solche sofortige Beschwerde ist nach § 464 Abs. 3 S. 1 HS. 2 StPO unzulässig.

zu 16: 3 Sbd I 10/14 Beschluss vom 07.10.2014
Befasstsein, Strafvollstreckungskammer, Entlassung, bedingte

1. Die Strafvollstreckungskammer ist erst dann im Sinne von § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO mit der Frage der bedingten Entlassung gem. § 57 StGB befasst, wenn ein entsprechender Antrag oder eine entsprechende Stellungnahme bei Gericht eingeht

und noch ausreichend Zeit vorhanden ist, um bis zu dem nach § 57 StGB maßgeblichen Zeitpunkt eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen.

2. Nur in den Fällen, in denen die Akten dem Gericht erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, in denen eine rechtzeitige Entscheidung im oben genannten Sinne nicht mehr möglich ist, besteht Anlass, den Zeitpunkt des "Befasstseins" entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls vorzulegen.

zu 17: 3 Ws 303/14

Beschluss vom 11.09.2014

Beschwerde, vorläufige Entziehung Fahrerlaubnis, Prüfungskompetenz, Revision

1. Gegen die von der Berufungskammer angeordnete vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist das Rechtsmittel der Beschwerde auch während des laufenden Revisionsverfahrens gegen das die Fahrerlaubnisentziehung anordnende Berufungsurteil zulässig (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

2. Die Prüfungskompetenz des Beschwerdegerichtes unterliegt dann keiner generellen Einschränkung in dem Sinne, dass neue Tatsachen und Beweismittel oder eine vom Tagericht abweichende Tatsachenbeurteilung durch den Revisionsführer außer Betracht zu bleiben haben (gegen: Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 31. Juli 2008, 1 Ws 315/08; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 14. März 2006, 1 AR 231/06 - 1 Ws 101/06).

3. Das schriftlich abgefasste und mit der Revision angegriffene Berufungsurteil entfaltet für die anzustellende Beurteilung, ob dringende Gründe im Sinne des § 111 a Abs. 1 S. 1 StPO vorliegen, eine mindestens indizielle Wirkung jedenfalls dann, wenn es für diese Beurteilung eine geeignete Grundlage darstellt.

zu 18: 3 Ws 304/14

Beschluss vom 18.09.2014

Widerruf Strafaussetzung, Bewährung, nachträgliche Gesamtstrafenbildung

Die Bestimmung des § 56f Abs. 1 Satz 2, 2.Alt. StGB erlaubt den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung entsprechend § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB auch dann, wenn die Anlasstat für den Widerruf nach der Entscheidung in der ersten im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung einbezogenen Sache aber vor der Entscheidung in der oder den weiteren einbezogenen Sachen begangen worden ist (gegen OLG Celle, Beschluss vom 24.08.2010 - 2 Ws 285/10).

zu 19: 3 Ws 357/14

Beschluss vom 16.10.2014

Wiedereinsetzung, Postlaufzeit, Einschreiben

1. Ausweislich der frei im Internet abrufbaren Antworten auf häufig gestellte Fragen von Kunden der Deutschen Post gilt für die Zustellung eines Einschreibens ebenso wie für die Zustellung eines Einschreibens mit Rückschein die Laufzeitvorgabe E+1 (1 Tag nach Einlieferung).

2. Da die Deutsche Post gegenwärtig ausdrücklich weder für Einschreiben noch für Einschreiben mit Rückschein eine von einfachen Postsendungen abweichende Postlaufzeit benennt, besteht keine Rechtfertigung zu einer abweichenden Beurteilung

der Postlaufzeit bei diesen Übersendungsarten, etwa aufgrund von besonderen Kontrollen, denen eine solche Sendung unterliege (gegen OLG Frankfurt, Beschluss vom 7. Dezember 2010, 32 Ws 1142/10, NStZ-RR 2011, 116 sowie KG, Beschluss vom 10. Mai 2005, 3 Ws 186, NStZ-RR 2006, 142).

zu 20: 3 RVs 65/14 Beschluss vom 11.09.2014
Beschränkung, Revision, Unterbringung, Entziehungsanstalt

1. Die Entscheidung über die Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit des jeweils unter Suchtdruck handelnden Angeklagten beruht auf denselben Gesichtspunkten wie die Feststellung eines Hanges, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen bei der Entscheidung über die Anwendung des § 64 StGB. Damit sind diese Feststellungen doppelrelevant, womit eine rechtlich und tatsächlich selbständige Beurteilung der angegriffenen Entscheidung über die Strafzumessung nicht losgelöst von der Entscheidung über die Unterbringung gemäß § 64 StGB möglich ist.

2. Auch die für die Entscheidung über die Nichtgewährung der Strafaussetzung anzustellende Sozialprognose wird ganz maßgeblich davon beeinflusst, ob der Angeklagte seine Suchtmittelabhängigkeit erfolgreich überwunden hat oder nicht. Die Entscheidung hierüber beruht ihrerseits auf identischen Erwägungen wie die zur Täterprognose gemäß § 64 StGB. Damit sind auch diese Feststellungen in gleicher Weise doppelrelevant, womit auch eine selbständige Beurteilung der angegriffenen Entscheidung über die Versagung der Strafaussetzung nicht unabhängig von der über die Unterbringung gemäß § 64 StGB möglich ist (Anschluss an BGH, Beschluss vom 16. Februar 2012, 2 StR 29/12).

zu 21: 3 RVs 72/14 Beschluss vom 26.09.2014
Revisionsbegründung, Unterzeichnung, Rechtsanwalt, Verteidiger, Vertretungszusatz

Mit dem Zusatz "für Rechtsanwalt (...), nach Diktat verreist" zu seiner Unterschrift unter die Revisionsbegründungsschrift übernimmt der unterzeichnende Rechtsanwalt nicht – wie für eine wirksame Revisionsbegründung erforderlich – die volle Verantwortung für deren Inhalt.

zu 22: 3 RVs 75/14 Beschluss vom 07.10.2014
Haftbefehl, Aufhebung, Revisionsgericht

Das Revisionsgericht kann den gegen den Angeklagten ergangenen Haftbefehl gem. § 126 Abs. 3 StPO aufheben, wenn die (Teil-) Aufhebung des gegen ihn ergangenen Strafurteils dazu führt, dass voraussichtlich die gesamte gegen ihn erkannte Strafe im Wege der Anrechnung der Untersuchungshaft erledigt sein würde, bevor eine erneute Sachentscheidung nach Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter ergeht.

zu 23: 5 RVs 67/14

Beschluss vom 09.09.2014

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei bewusstem Verstreichenlassen der Frist und Irrtum über Rechtsfolgen

1. Eine Frist im Sinne des § 44 StPO versäumt derjenige, der sie einhalten wollte, aber nicht eingehalten hat. Demgegenüber ist jemand, der von einem befristeten Rechtsbehelf bewusst keinen Gebrauch macht, nicht nach Satz 1 der Vorschrift an dessen Einlegung "verhindert". Dies gilt auch dann, wenn ein Angeklagter - auch nach Beratung durch seinen Verteidiger - die Rechtsfolgen der (zunächst) nicht angegriffenen Entscheidung (hier: Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister) oder die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels möglicherweise falsch einschätzt.

2. § 44 StPO stellt ausschließlich auf unverschuldete Hindernisse bei der Einhaltung einer Frist ab. Als ein solches Hindernis kommt die unverschuldete Unkenntnis von Umständen nur insoweit in Betracht, als letztere für den Beginn und Lauf einer einzuhaltenden Frist maßgeblich sind. Demgegenüber stellt eine unverschuldete Unkenntnis von Umständen, die lediglich den Beweggrund zur Wahrung einer Frist beeinflussen können (wie hier die falsche Einschätzung sämtlicher Folgen des Urteils), kein solches Hindernis dar. Die irrige Beurteilung der Folgen eines zunächst nicht angegriffenen Urteils derart, dass außer der verhängten (Gesamt-)Geldstrafe keine weiteren Konsequenzen eintreten würden, beeinflusste lediglich die Willensbildung dahin, nicht gegen das Urteil vorzugehen, also letztlich die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht auszunutzen.

zu 24: 5 RVs 85/14

Beschluss vom 11.09.2014

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Ladung zur Berufungsverhandlung, Ersatzzustellung

1. Wird der Angeklagte im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten (§ 180 ZPO) geladen, so ist von einer wirksamen Ladung auszugehen, wenn der Angeklagte zum Zustellungszeitpunkt unter der Zustelladresse tatsächlich wohnhaft war oder zu einer vormals dauerhaft genutzten Wohnung einen fortlaufenden Kontakt beibehält. Letzteres kann dadurch geschehen, dass der Zustellungsadressat seine vormalige Wohnung (hier: im Haus seiner Großmutter) weiterhin für das Sammeln und die Weiterleitung der an ihn gerichteten Post nutzt.

2. Eine wirksame Ersatzzustellung kann auch durch Einwurf der Ladung in einen Gemeinschaftsbriefkasten erfolgen. Dies setzt voraus, dass der Gemeinschaftsbriefkasten durch eine entsprechende Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zum Zustellungsempfänger erlaubt, der Adressat seine Post typischerweise erhält und der Kreis der Mitbenutzer überschaubar ist.

3. Für die Verschuldensfrage im Sinne des § 329 StPO ist maßgeblich, ob dem Angeklagten nach den Umständen des Einzelfalls wegen seines Ausbleibens billigerweise ein Vorwurf zu machen ist. Dies ist der Fall, wenn der Angeklagte hinsichtlich des Zeitpunkts des Beginns der Berufungshauptverhandlung allein auf die Angaben zur Terminsstunde aus einer Zeugenladung vertraut, die sich der Angeklagte über sein Handy als Fotodatei von dem Zeugen übersenden lässt. War der Zeuge

aufgrund einer sog, gestaffelten Zeugenladung zu einer späteren Terminsstunde geladen und erscheint deshalb auch der Angeklagte nicht zu Beginn der Berufungshauptverhandlung, liegt ein Verschulden im Sinne des § 329 StPO vor.

zu 25: 5 RVs 87/14

Beschluss vom 11.09.2014

Verurteilung wegen unerlaubten Eingriffs in verwandte Schutzrechte ("Raubkopien"), Anforderungen an die Feststellungen

Für die Verurteilung nach § 108 Abs. 1 Nr. 5 UrhG bedarf es der Feststellung einer konkret geschützten Tonaufnahme (Titel, Interpret, ggfs. Album) und des dazugehörigen Rechteinhabers. Diesen Anforderungen wird die bloße Feststellung, die Angeklagte habe "Raubkopien" hergestellt, nicht gerecht.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de